

# RS OGH 1990/9/25 4Ob544/90, 1Ob600/94, 4Ob2078/96h, 2Ob2146/96v, 3Ob117/03g, 9Ob25/08d (9Ob26/08a),

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

## Norm

ABGB §879 BIIj

ABGB §1017

HGB §126

GmbHG §20

## Rechtssatz

Die institutionell gesicherte Vertretungsmacht soll nur den redlichen Geschäftsverkehr erleichtern und die redlich an ihm Beteiligten schützen, nicht aber unredliche Geschäfte ermöglichen. Erkennt der Geschäftspartner im einzelnen Fall, dass der Vertreter zum Nachteil des von ihm Vertretenen und damit pflichtwidrig handelt, dann verdient nicht er, sondern der Vertretene Schutz; das gilt insbesondere dann, wenn der Vertreter und der Dritte absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen, also bei Kollusion.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 544/90

Entscheidungstext OGH 25.09.1990 4 Ob 544/90

Veröff: RdW 1991,76

- 1 Ob 600/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 600/94

- 4 Ob 2078/96h

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2078/96h

Auch; nur: Erkennt der Geschäftspartner im einzelnen Fall, dass der Vertreter zum Nachteil des von ihm Vertretenen und damit pflichtwidrig handelt, dann verdient nicht er, sondern der Vertretene Schutz; das gilt insbesondere dann, wenn der Vertreter und der Dritte absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen, also bei Kollusion. (T1)

Veröff: SZ 69/149

- 2 Ob 2146/96v

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2146/96v

Vgl auch; Veröff: SZ 69/254

- 3 Ob 117/03g  
Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 117/03g  
Vgl auch; nur T1
- 9 Ob 25/08d  
Entscheidungstext OGH 05.08.2009 9 Ob 25/08d  
Auch; Beisatz: Der Dritte kann sich dann nicht auf die Vertretungsmacht des Vertreters (hier des Klägers als Geschäftsführer der Garantin) berufen, sodass das Geschäft auch dem Dritten gegenüber unwirksam ist, wenn Vertreter und Dritter kollusiv, also absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen; dem ist gleichzuhalten, wenn der Vertreter mit Wissen des Dritten bewusst zum Nachteil des Vertretenen handelte oder der Missbrauch sich dem Dritten geradezu aufdrängen musste. (Nur) bei besonderen Umständen, die den Verdacht eines Missbrauchs der Vertretungsmacht nahelegen, besteht eine Erkundigungspflicht des Dritten. Für die Unwirksamkeit des Geschäfts mit dem Dritten genügt demnach dessen grob fahrlässige Unkenntnis vom Missbrauch der Vertretungsmacht. (T2)
- 9 ObA 68/14m  
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 68/14m  
Auch
- 4 Ob 159/15h  
Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 159/15h  
Auch
- 9 ObA 61/16k  
Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 61/16k  
Auch
- 1 Ob 6/17i  
Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 6/17i  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Derjenige, der sich im Prozess auf die Unwirksamkeit eines Geschäfts wegen kollusiven Verhalten stützt, trägt diesbezüglich die Beweislast. (T3)
- 9 ObA 32/20a  
Entscheidungstext OGH 24.02.2021 9 ObA 32/20a  
Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0016733

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

14.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)